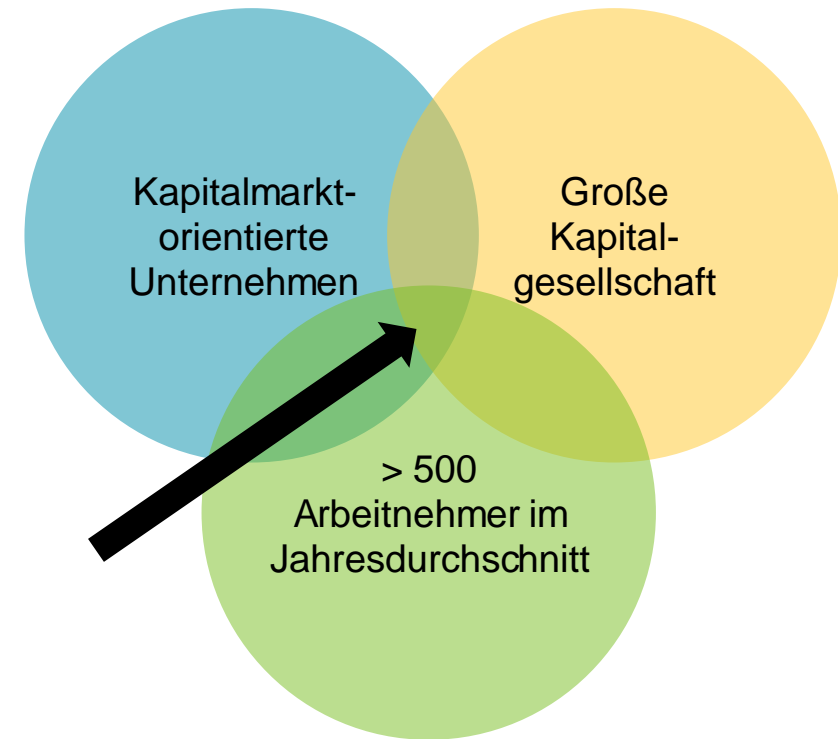


Nachhaltigkeitsberichterstattung / Corporate Sustainability Reporting (CSR)

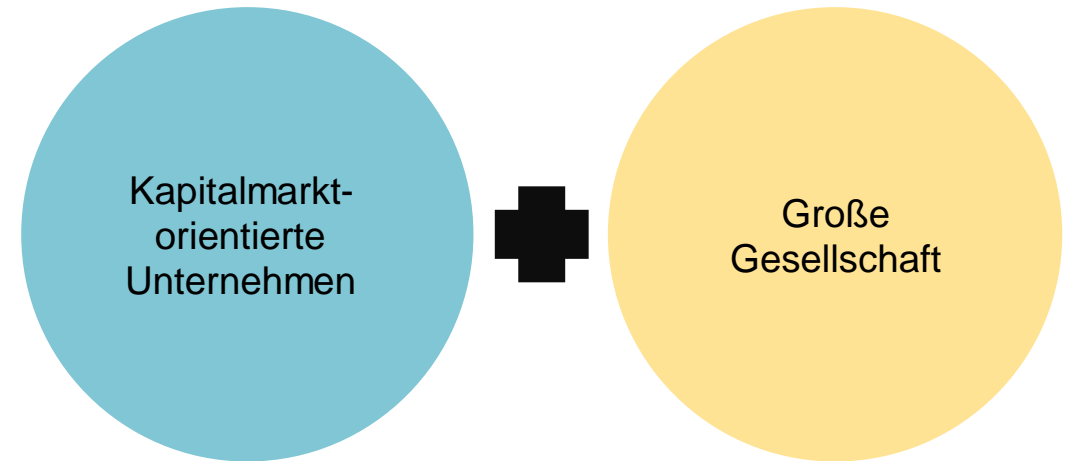


- » § 289b Abs. 1 HGB und § 340a Abs. 1a HGB
 - Kapitalmarktorientierte Unternehmen und Genossenschaften, CRR-Kreditinstitute und Versicherungen → „Kapitalmarktorientierte Unternehmen“
 - Erfüllung der Größenmerkmale gem. § 267 Abs. 3 S.1 HGB → Große Kapitalgesellschaft
 - Im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter
- » Kumulierte Erfüllung **aller drei** vorgenannten Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen (§ 289b Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB)



**Aktuell in Deutschland nur rund
500 Unternehmen betroffen!**

- » Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 21. April 2021
 - Große Kapital- oder gleichgestellte Personengesellschaften → Große Gesellschaft
 - Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nicht die Merkmale einer Kleinstgesellschaft erfüllen, CRR-Kreditinstitute und Versicherungen → „Kapitalmarktorientierte Unternehmen“



Deutliche Ausweitung des Anwendungsbereiches! Schätzung des DRSC: ca. 15.000 berichtspflichtige Unternehmen

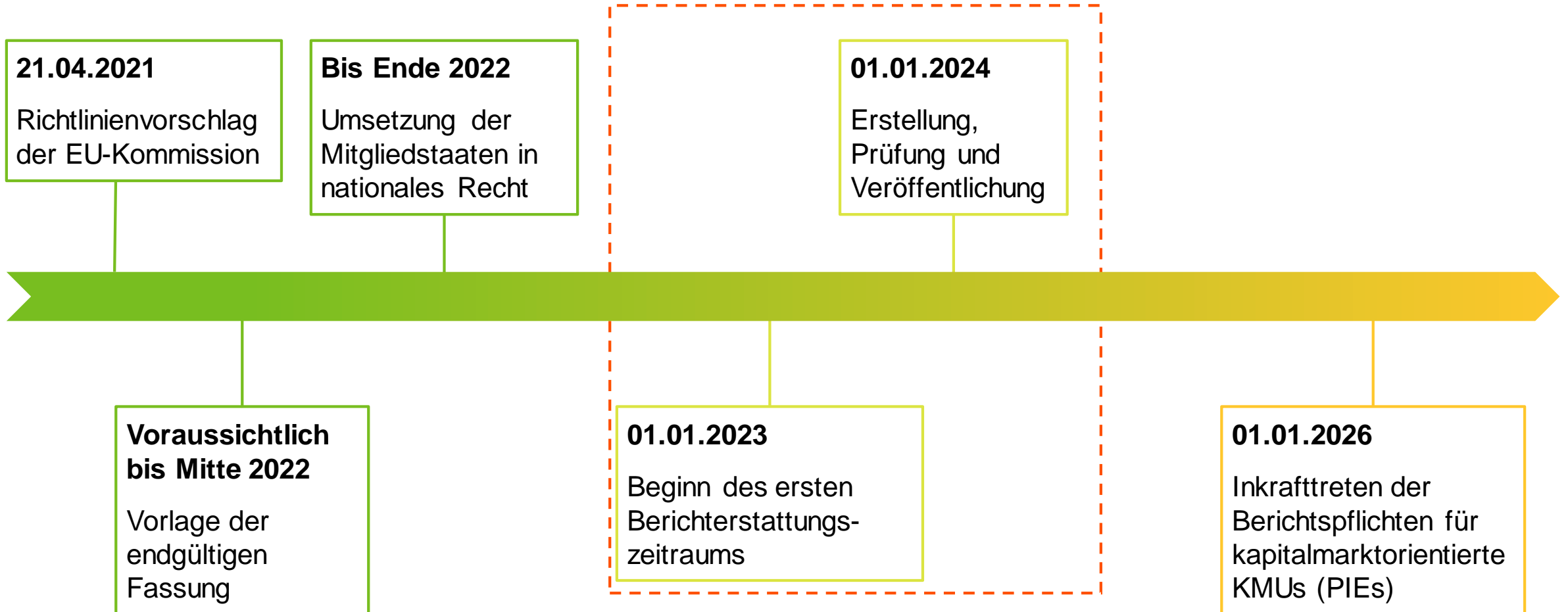
Neben den berichtspflichtigen Unternehmen gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die freiwillig eine Nachhaltigkeitsberichterstattung einführen wollen oder es bereits getan haben.

Anreize dafür können sein:

- » Nachhaltigkeit ist ein wichtiges und hochaktuelles, gesellschaftspolitisches Thema
- » Wahrnehmung des Unternehmens in der Öffentlichkeit
- » Sicherung des Geschäftsmodells
- » Kundenbindung und -gewinnung
- » „Green Financing“
- » Anforderungen der Shareholder bzw. Stakeholder



Zeitliche Entwicklung



» Aktuell ist der Mindestinhalt der nicht-finanziellen Erklärung in § 289c HGB verankert:

- Geschäftsmodell der Gesellschaft
- Umweltbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Sozialbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

» Umsetzung der genannten Kategorien durch Anwendung von anerkannten Standards, z. B.

- Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)
- GRI-Standards
- ISO 26000

» Die nicht-finanzielle Berichterstattung erfolgt aktuell als Erweiterung des Lageberichts oder als gesonderter Bericht (§ 289b HGB). Zukünftig soll sie Pflichtbestandteil des Lageberichts werden.



- » Zukünftig externe materielle Prüfungspflicht der vorgelegten Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - Arten der Aussagen: Positiv- und Negativaussage
 - Zunächst Prüfung mit begrenzter Sicherheit (Negativaussage)
 - Langfristig beabsichtigt ist die Prüfung mit hinreichender Sicherheit (Positivaussage)
 - Selbstprüfungsverbot

- » Prüfungsumfang
 - Übereinstimmung der Berichterstattung mit den maßgeblichen Gesetzen / Standards
 - Umsetzung der EU-Taxonomie



Ihre Ansprechpartner



Peter Jahn

WP, StB

Tel.: +49 203 30001 341

peter.jahn@pkf-fasselt.de



Thomas Scholz

WP, StB

Tel.: +49 69 934 9014 60

thomas.scholz@pkf-fasselt.de



Ariane Büchtmann

WP, StB

+49 203 30001 178

ariane.buechtmann@pkf-fasselt.de



Denis Fiedler

WP

+49 531 2403 309

denis.fiedler@pkf-fasselt.de